

(2) Das Doktordiplom wird in deutscher Sprache ausfertigt und bestätigt die erfolgreiche Promotion unter Angabe des Titels der Dissertation und der Noten der Abhandlung und der mündlichen Prüfung. Es wird vom Präsidenten der Universität Erlangen-Nürnberg und vom Vorsitzenden der Promotionskommission der Naturwissenschaftlichen Fakultäten unterschrieben. Das Datum des Diploms ist das Datum der letzten mündlichen Prüfung.

(3) Die Promotion wird erst durch die Ausfertigung und Aushändigung des Doktordiploms vollzogen. Dadurch erhält der Kandidat das Recht, den Dokortitel zu führen.

(4) Nach Abschluß des Promotionsverfahrens kann der Kandidat Einsicht in die Promotionsunterlagen nehmen.

§ 13

Ehrenpromotion

(1) Das Ehrenpromotionsverfahren ist auf begründeten Antrag von mindestens 3 Professoren der Naturwissenschaftlichen Fakultäten der Universität Erlangen-Nürnberg einzuleiten.

(2) Die Promotionskommission bestellt auf Vorschlag des zuständigen Fachbereichsrates aus dem in § 6 Abs. 3 bezeichneten Personenkreis einen Berichterstatter zur Begutachtung der wissenschaftlichen Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit. Der Antrag und das Gutachten sind den prüfungsberechtigten Mitgliedern der Naturwissenschaftlichen Fakultäten im Umlaufverfahren zur Kenntnis zu geben. Diese können innerhalb eines Monats eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

(3) Über den Antrag entscheidet, gegebenenfalls unter Würdigung eines eingegangenen Einspruchs, die Promotionskommission. Der Antrag wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen.

(4) Der Präsident der Universität Erlangen-Nürnberg und der Dekan der zuständigen Fakultät vollziehen die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch feierliche Aushändigung einer Urkunde an den Geehrten. In der Urkunde sind die besonderen wissenschaftlichen Verdienste des Geehrten zu würdigen.

(5) Alle wissenschaftlichen deutschen Hochschulen und die für den Wohnsitz des Ausgezeichneten zuständige Meldebehörde werden von der Ehrenpromotion in Kenntnis gesetzt.

(6) Der Entzug des Ehrendoktor-Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (vgl. § 11 Abs. 5).

§ 14

Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung tritt die bisherige vorläufige Promotionsordnung außer Kraft.

(3) Bis zur Bestellung der Gemeinsamen Kommission für Graduierungen werden die Mitglieder der Promotionskommission vom Fachbereichsrat der jeweils fachlich zuständigen Fakultät bestimmt.

Ausfertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 20. Juni 1979 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus Nr. I B 4 - 6/96 815 vom 5. Juli 1979.

Erlangen, den 20. Juli 1979

Universität Erlangen-Nürnberg
Prof. Dr. N. Fiebig er
Präsident

Zwischenprüfungsordnung für das Fach Musikwissenschaft der Universität Regensburg

Vom 20. Juli 1979

Auf Grund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), erläßt die Universität Regensburg für das Fach Musikwissenschaft zur Ordnung für die Zwischenprüfung der Philosophischen Fakultät der Universität Regensburg vom 13. Januar 1970 in der Fassung der Änderungssatzung vom 22. September 1972 folgende Zwischenprüfungsordnung:

§ 1

(1) Zur Zwischenprüfung im Fach Musikwissenschaft wird zugelassen, wer die in § 6 Abs. 1 der Rahmenzwischenprüfungsordnung genannten Voraussetzungen erfüllt und folgende Nachweise erbringt:

1. Nachweis über den erfolgreichen Besuch von zwei zweistündigen musikwissenschaftlichen Proseminaren, von denen mindestens eines aus dem Gebiet der Musikgeschichte sein muß. Der erfolgreiche Besuch wird durch jeweils eine selbständige, schriftliche Arbeit nachgewiesen, die mit mindestens ausreichend bewertet wurde.
2. Nachweis über den Besuch von mindestens zwei musikwissenschaftlichen Vorlesungen, von denen mindestens eine aus dem Gebiet der Musikgeschichte sein muß.
3. Nachweis über den erfolgreichen Besuch an folgenden Übungen:
 - a) Partiturspiel oder Generalbaßspiel (Abschlußprüfung)
 - b) Harmonielehre I (Abschlußklausur)
 - c) Kontrapunkt I (Abschlußklausur)
 - d) Einführung in die Musikwissenschaft, insb. Musikgeschichte
 - e) Einführung in die musikalische Volks- und Völkerkunde
 - f) Formenlehre
 - g) Instrumentenkunde
 - h) Quellenkunde
 - i) Notationskunde
 - j) Werkanalyse

Für Studierende, die Musikwissenschaft als zweites Fach studieren, entfallen die Nachweise 3. a), 3. c) und 3. h).

4. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Exkursion (Referat und Protokoll).
5. Nachweis über die Teilnahme an einer zweistündigen praktischen Übung in Orchester oder Historischem Auführungspraktikum.

(2) Bewerber, die aus nicht zu vertretenden Gründen notwendige Nachweise über die Teilnahme an einzelnen Übungen nicht erbringen können, haben die Möglichkeit, auf Antrag beim Dekan die entsprechenden Gebiete zum Bestandteil der Zwischenprüfung zu machen. Über den Antrag entscheidet der Fachbereichsrat. Ausnahmsweise kann vom Fachbereichsrat gestattet werden, die Nachweise während des Hauptstudiums bis zum Ende des achten Fachsemesters nachzureichen.

§ 2

Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus einer schriftlichen Klausur und einer mündlichen Prüfung von je 60 Minuten Dauer. Die mündliche Prüfung kann in zwei Prüfungs-

gen von jeweils 30 Minuten geteilt werden, wenn der Prüfling zwei selbständige Prüfungsgebiete (z. B. Musikgeschichte/Musikethnologie o. a.) wählt und für diese Gebiete eine prüfungsbefugte Person an der Universität Regensburg ist.

(2) Die mündliche Prüfung findet frühestens eine und spätestens vier Wochen nach der Klausur statt.

§ 3

Prüfungsanforderungen

(1) Gegenstand der Klausur ist die Behandlung eines Spezialgebietes aus der Musikgeschichte.

(2) Gegenstände der mündlichen Prüfung sind:

- a) Spezialgebiete aus dem Stoff mindestens zweier Vorlesungen der vorausgegangenen Semester;
- b) sachliche und methodische Grundkenntnisse in Musikwissenschaft, insbesondere in Musikgeschichte.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium nach dem Inkrafttreten beginnen.

Ausfertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 24. Mai 1978 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 5. Juli 1979 Nr. I B 4 - 6/96 097.

Regensburg, den 20. Juli 1979

Universität Regensburg
Der Präsident
Prof. Dr. D. Henrich

Die Satzung wurde am 20. Juli 1979 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. Juli 1979 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher: 20. Juli 1979.

KMBI II 1979 S. 270

Studienordnung für den Diplom-Studiengang Journalistik der Ludwig-Maximilians-Universität München

Vom 31. Juli 1979

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Praxisausbildung
- § 5 Ziele des Studiengangs
- § 6 Studieninhalte
- § 7 Studienabschnitte
- § 8 Prüfungen
- § 9 Studienplan
- § 10 Anrechenbarkeit von Studienleistungen und -zeiten
- § 11 Studienfachberatung
- § 12 Übergangsregelungen
- § 13 Schlußbestimmung

Auf Grund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958) erläßt die Ludwig-Maximilians-

Universität München die folgende Studienordnung für den Diplom-Studiengang Journalistik.

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Diplom-Prüfungsordnung für Studierende der Journalistik Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums für den Diplom-Studiengang Journalistik der Universität München.

§ 2 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit und die Ablegung der schriftlichen und mündlichen Diplomprüfung neun Fachsemester. Wegen der in das Studium einbezogenen berufspraktischen Anteile hat der Student sich so rechtzeitig zur Diplomprüfung zu melden, daß er diese bis zum Ende des 10. Semesters vollständig ablegen kann.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Praxisausbildung

(1) Eine praktische journalistische Ausbildung (in simulierter oder realer Form) ist Bestandteil der Ausbildung.

(2) Eine mindestens siebenmonatige praktische Presseausbildung (simulierte und/oder reale Praxis, darunter mindestens drei Monate in einer Tageszeitung) ist bis zur Diplom-Vorprüfung nachzuweisen. Mindestens vier weitere Monate Praxisausbildung in Hörfunk und/oder Fernsehen oder anderen journalistisch relevanten Praxisbereichen sind Voraussetzung für die Diplomprüfung.

(3) In den Praktika sollen Fähigkeiten und Fertigkeiten entwickelt werden, die dem Anspruch der Berufspraxis und der notwendigen Mobilität im Bereich journalistischer Berufe entsprechen:

- Die Studierenden sollen die Grundformen medialer Vermittlung kennen und intermedial anwenden können.
- Sie sollen mediale Techniken als Verfahren einer adäquaten, mediengerechten Vermittlung lernen und beherrschen.
- Sie sollen Arbeitsweise, Funktion und Organisation der verschiedenen Medien, Redaktionen, Ressorts und Abteilungen kennen sowie die Rechte und Pflichten des Journalisten in ihnen erkennen.
- (4) Das Nähere regeln die Richtlinien für die praktische Ausbildung.

§ 5 Ziele des Studiengangs

(1) Das Studium bereitet auf die Tätigkeit des Diplom-Journalisten in anwendungsbezogenen Tätigkeitsfeldern vor, und zwar in bzw. mit den Massenmedien Zeitung, Zeitschrift, Hörfunk und Fernsehen.

(2) Im Verlauf des Studiums werden folgende Einsichten, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt:

- Die Studierenden sollen erfahren, welche theoretischen Ansätze und Modelle im Fach Kommunikationswissenschaft und den anderen sozialwissenschaftlichen Disziplinen entwickelt worden sind, um gesellschaftliche Zusammenhänge zu analysieren.

— Sie sollen Kenntnisse über die Massenmedien, ihre historische Entstehung, Aufbau und Funktion und ihre Wirkung erwerben.

— Sie sollen Problembewußtsein entwickeln für berufspolitische und kommunikationspraktische Fragestellungen.

— Sie sollen sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden kennen und anwenden lernen, die zu einer Analyse gesellschaftlicher Zusammenhänge notwendig sind.

Diese Satzung wurde am 20. Juli 1979 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. Juli 1979 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Juli 1979.